

3. Liegt ein Anschaffungsgeschäft im Sinne des Reichsstempelgesetzes vom 27. April 1894 dann vor, wenn die Deponierung von Wertpapieren auf Grund einer Vereinbarung erfolgt, nach welcher der Empfänger berechtigt ist, statt der erhaltenen Stücke andere Stücke gleicher Art zurückzuliefern?

IV. Civilsenat. Art. v. 11. Juli 1898 i. S. preuß. Fiskus (Bekl.)
w. Diskontogesellschaft (Kl.). Rep. IV. 46/98.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Unter dem 10. Dezember 1896 schrieb die Norddeutsche Bank in Hamburg an die Klägerin:

„In Beantwortung Ihres Geehrten vom gestrigen Tage erwidern wir Ihnen . . ., daß wir . . . nicht in der Lage sind, Ihrem Ersuchen zu entsprechen und Ihnen generell die Ermächtigung zu erteilen, uns an Stelle der in Depot „A“ lagernden Wertpapiere Stücke gleicher Art mit anderen Nummern zurückzuliefern zu dürfen.

Wir sind jedoch . . . bereit, Ihnen in einzelnen Fällen, wo wir hierzu imstande sind, in dieser Beziehung entgegenzukommen, und bitten Sie, uns zur Erleichterung der Übersicht ein besonderes Depot „C“ herzuliegen, welchem wir diejenigen Effekten überschreiben werden, bei denen wir mit der Rücklieferung anderer Nummern einverstanden sind.

Heute überſenden wir Ihnen zur Aufnahme in dieſes Depot „C“ 3000 *M* preußiſche 3 prozentige Conſols, deren Empfang Sie uns zu beſtätigen belieben.“

Die Klägerin hat dieſen Vorſchlag angenommen, das Depot „C“ angelegt und in dieſes die überſandten 3000 *M* preußiſche 3 prozentige Conſols gebracht.

Nachdem der Provinzialſteuerdirektor auf eine Anfrage der Klägerin ſeine Anſicht dahin ausgeſprochen hatte, daß dieſes Geſchäft nach Ziff. 4 a des Tarifes zum Reichsstempelgeſetze dem Anſchaffungsſtempel unterliege, wurde ſeitens der Klägerin der entſprechende Steuerbetrag mit 60 *ƒ* entrichtet. Die Rückerſtattung dieſer 60 *ƒ* nebst Zinſen wird ſeitens der Klägerin im vorliegenden Prozeſſe gefordert. Der erſte Richter hat den Beklagten nach dem Klagantrage verurteilt, und dieſe Entſcheidung iſt in zweiter Inſtanz durch Zurückweiſung der vom Beklagten eingelegten Berufung aufrecht erhalten worden.

Die Entſcheidung des erſten Richters beruhte im weſentlichen auf der Annahme, daß das in Rede ſtehende Rechtsgeſchäft die rechtliche Natur eines bedingten Darlehnsvertrages habe, und daß Darlehnsverträge ſowie darlehnsähnliche Rechtsgeſchäfte als Anſchaffungsgeſchäfte im Sinne des Reichsstempelgeſetzes nicht angeſehen werden könnten. Der Berufungsrichter hat dagegen die Frage, ob ein Darlehn, bezw. unregelmäßiges Depositem von Wertpapieren ſich als ein Anſchaffungsgeſchäft darſtelle, offen gelassen, indem er davon ausging, daß es ſich im vorliegenden Falle nur um einen Verwahrungsvertrag handele. In dieſer Beziehung iſt von ihm erwogen worden:

Unſtreitig habe die Klägerin die Conſols in Verwahrung erhalten. An der Natur dieſes Geſchäftes, als eines Verwahrungsvertrages, werde dadurch nichts geändert, daß der Klägerin die Ermächtigung erteilt worden ſei, ſtatt der ihr übergebenen Stücke Wertpapiere gleicher Art mit anderen Nummern abzuliefern. Erſt wenn die Klägerin ſich jener Erlaubnis wirklich bedient, d. h. die empfangenen Papiere ſich angeeignet hätte, würde das Geſchäft in einen Darlehnsvertrag übergegangen ſein. Daß aber die Klägerin von dieſer Ermächtigung Gebrauch gemacht habe, werde von dem Beklagten gar nicht behauptet.

Ein Darlehnsvertrag liege demnach nicht vor. Man könne das Geſchäft auch nicht als ein bedingtes Darlehnsgeſchäft an-

sehen; denn eine Bedingung, welche in die ganz unbestimmte Willkür der Klägerin gestellt werde, sei keine eigentliche Bedingung, sondern ohne rechtliche Wirkung (§ 108 A.L.R. I. 4).

Diese Ausführung ist nicht zu billigen.

Zwischen der Norddeutschen Bank und der Klägerin war unstrittig eine Vereinbarung zustande gekommen, nach welcher der Klägerin gestattet war, an Stelle der zur Verwahrung übergebenen Consols andere Stücke gleicher Art zurückzuliefern. Danach erscheint zunächst die Auffassung ausgeschlossen, daß die fragliche der Klägerin erteilte Ermächtigung etwa als eine neben dem abgeschlossenen Vertrage herlaufende, von der Klägerin noch nicht acceptierte, einseitige Offerte der Norddeutschen Bank angesehen werden könnte. Vielmehr liegt ein auch diesen Punkt regelnder perfecter Vertrag vor, welcher sowohl in dem Falle, wenn die Klägerin von jener Ermächtigung Gebrauch machte, als auch in dem Falle, wenn sie dies nicht that, die Grundlage für die Beurteilung der von der Norddeutschen Bank an die Klägerin zu erhebenden Ansprüche bildete. Mag nun auch dem Berufungsrichter, in Hinblick auf die besonderen Bestimmungen der §§ 82 flg. A.L.R. I. 14, darin beizutreten sein, daß der in Rede stehende Kontrakt in erster Linie die rechtliche Natur eines Verwahrungsvertrages hatte, und daß insolgedessen die hinterlegten Wertpapiere zunächst noch im Eigentume der Norddeutschen Bank blieben, so würde sich doch das Geschäft nach § 83 a. a. O. ohne weiteres in einen Darlehnsvertrag verwandelt haben, sobald die Klägerin von der ihr erteilten Befugnis Gebrauch gemacht hätte. Dabei hing es allerdings von der Entschliebung der Klägerin ab, ob sie eine solche Veränderung des Rechtsverhältnisses durch Ausübung der ihr erteilten Befugnisse herbeiführen wollte. Die Voraussetzung aber, an deren Eintritt der Übergang des Eigentumes der hinterlegten Effekten auf die Klägerin, sowie die definitive Entstehung einer Verpflichtung zur Restitution in genere geknüpft war, mußte immerhin als ein tatsächlicher Akt in die äußere Erscheinung treten. Insofern würde man hier zwar von einer potestativen, nicht aber von einer uneigentlichen, nach § 108 A.L.R. I. 4 unwirksamen Bedingung sprechen können, und ein in solcher Weise bedingtes Geschäft ist nach § 8 des Reichsstempelgesetzes vom 27. April 1894 in betreff der Abgabepflicht dem unbedingten Geschäfte gleichgestellt.

Der Revision muß auch darin beigetreten werden, daß ein derartiges Vertragsgeschäft, auf Grund dessen das Eigentum an gewissen Wertpapieren gegen die Verpflichtung einer Rücklieferung anderer Stücke gleicher Art — wenn auch nur für den Fall des Eintrittes einer Bedingung — übertragen werden soll, sich als ein Anschaffungsgeschäft im Sinne des Reichsstempelgesetzes darstellt.

Aus der Entstehungsgeschichte der (dem ersten Absätze unter Ziff. 4 a des Tarifes zum jetzt geltenden Reichsstempelgesetze vom 27. April 1894 bis auf die abweichende Normierung des Steuerjahres gleichlautenden) Bestimmung im Tarife Ziff. 4 A des älteren Gesetzes vom 29. Mai 1885 ergibt sich, daß man bei Formulierung der Gesetzesworte absichtlich von einer näheren Begriffsbestimmung des „Anschaffungsgeschäftes“ Abstand genommen hat, weil jeder Eingriff in das materielle Handelsrecht vermieden werden sollte.

Vgl. den Kommissionsbericht, Drucksachen Bd. 4 Nr. 286 S. 15 (von 1884/85).

Insbesondere kam dabei in der Kommission zur Sprache:

Unter Anschaffungsgeschäft verstehe man jedes auf den Erwerb von Eigentum an beweglichen Sachen gerichtete entgeltliche Vertragsgeschäft. Unter das Anschaffungsgeschäft fielen daher auch alle diejenigen sogenannten unbenannten Verträge, welche nicht die Merkmale des Kaufes in sich schließen, bei welchen aber auf der einen Seite die Verpflichtung zur Übertragung beweglicher Gegenstände, auf der anderen Seite die Verpflichtung zu einer Leistung begründet werde, die nicht in der Zahlung eines Preises bestehe.

Vgl. ebenda S. 15.

Auch wurde bemerkt:

Bombard- und sonstige Leihgeschäfte würden nur unter der Voraussetzung als Anschaffungsgeschäfte zu betrachten sein, daß sie sogenannte uneigentliche seien. . . .

Vgl. ebenda S. 17.

Der preussische Finanzminister hat sodann in der von ihm auf Grund eines Beschlusses des Bundesrates vom 25. September 1885 erlassenen Zirkularverfügung vom 26. September 1885 ausgesprochen:

Uneigentliche Bombardgeschäfte, dergleichen uneigentliche Leih-, Miet- und Depotgeschäfte, bei denen der Empfänger befugt ist, an Stelle der empfangenen Gegenstände andere Gegenstände gleicher Art

zurückzugeben, unterliegen der Abgabe, und zwar als Anschaffungsgeſchäft.

Vgl. Gaupp=Loeck, Reichsstempelgesetz S. 145.

Auch in den meisten Lehrbüchern und Kommentaren zum Handelsgesetzbuche werden die sogenannten irregulären Empfangsgeſchäfte (depositum irregulare, locatio conductio irregularis, pignus irregulare) zu den Anschaffungsgeſchäften gerechnet.

Vgl. Goldſchmidt, Handbuch des Handelsrechts Bb. 1 S. 548; Behrend, Lehrbuch Bb. 1 S. 107 u. 108; Buchelt-Förtſch, Kommentar Bb. 2 S. 697; v. Hahn, Commentar Bb. 2 S. 7; Staub, Kommentar S. 704.

Von mehreren Schriftstellern (Goldſchmidt, Behrend, Buchelt-Förtſch, v. Hahn) wird dabei überdies neben dem depositum irregulare das Darlehn noch besonders als ebenfalls hierher gehörig bezeichnet.

Vom Reichsgerichte ist wiederholt ausgesprochen, daß als Anschaffungsgeſchäft

jedes auf den Erwerb von Eigentum an beweglichen Sachen gerichtete entgeltliche Vertragsgeſchäft anzusehen sei.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civill. Bb. 20 S. 10, Bb. 21 S. 32 u. 36, Bb. 22 S. 128, Bb. 24 S. 109, Bb. 26 S. 49.

Die Entscheidung der vereinigten Civilsenate vom 30. Juni 1893, Entsch. des R.G.'s in Civill. Bb. 31 S. 17,

hat an dieser Begriffsbestimmung ebenfalls festgehalten. Im Anschluß an die Ausführung, daß die ursprünglichen Erwerbarten und der Erwerb von Todes wegen, sowie der liberale Erwerb nicht unter den handelsrechtlichen Begriff der „Anschaffung“ fallen könnten, und daß Anschaffung im Sinne des Handelsrechtes nur den Erwerb zu Eigentum, im Gegensatz zum Erwerbe bloßer Gebrauchsrechte, bedeute, ist dort ausgesprochen:

„Daraus in Verbindung mit Art. 275 H.G.B. ergibt sich der handelsrechtliche Begriff der Anschaffung als abgeleiteter entgeltlicher Erwerb beweglicher Sachen zu Eigentum mittels Rechtsgeſchäfte unter Lebenden.“

Allerdings ist weiter hinzugefügt:

„Unter einem Anschaffungsgeſchäfte ist mithin ein Rechtsgeſchäft zu

verstehen, welches dem Anschaffenden das Eigentum an fremden beweglichen Sachen gegen Entgelt verschaffen soll, ein synallagmatischer Vertrag, bei dem die versprochene Leistung des einen Teiles in der anzuschaffenden Sache, die des anderen in dem dafür zu gewährenden Entgelt besteht.“

Es handelte sich damals aber überhaupt nicht um die Frage, ob die irregulären, zu einer Restitution in genere verpflichtenden Empfangsgeschäfte zu den Anschaffungsgeschäften zu rechnen, oder aus dem Kreise derselben auszuscheiden seien, und es hat letzteres auch nicht durch die Fassung der erwähnten Stelle des Beschlusses ausgedrückt werden sollen.

Bezüglich der Bedeutung, welche endlich das inzwischen erlassene, hier zur Anwendung kommende Reichsstempelgesetz vom 27. April 1894 mit der Bezeichnung „Anschaffungsgeschäft“ hat verbinden wollen, ergeben zwar die Materialien, soweit sie sich auf die Tarifnummer 4a beziehen, keine neuen Anhaltspunkte. Im § 13 Abs. 2 daselbst ist aber nunmehr ausdrücklich bestimmt worden:

„Uneigentliche Leihgeschäfte, das heißt solche, bei denen der Empfänger befugt ist, an Stelle der empfangenen Wertpapiere andere Stücke gleicher Gattung zurückzugeben, bleiben steuerfrei, wenn diese Geschäfte ohne Ausbedingung oder Gewährung eines Leihgelbes, Entgeltes, Aufgelbes oder einer sonstigen Leistung und unter Festsetzung einer Frist von längstens einer Woche für die Rücklieferung der Wertpapiere abgeschlossen werden.“ . . .

Diese Ausnahmebestimmung läßt darüber keinen Zweifel, daß die uneigentlichen Leihgeschäfte, insofern die beiden Voraussetzungen des § 13 Abs. 2 a. a. O. nicht kumulativ zutreffen (mithin auch in den Fällen, in welchen neben der Verpflichtung zur Restitution in genere ein weiteres Entgelt nicht bedungen ist, es aber an der Festsetzung einer entsprechend kurzen Rücklieferungsfrist fehlt) steuerpflichtig sein sollen, und daß also der Gesetzgeber davon ausgegangen ist, daß derartige irreguläre Empfangsgeschäfte, bei denen statt der übergebenen Wertpapiere andere Stücke gleicher Gattung zurückzuliefern sind, an sich dem Anschaffungsstempel unterliegen.

Diese Erwägungen müssen zu dem Ergebnisse führen, daß auch im vorliegenden Falle die Anschaffungsstempelabgabe zu entrichten war.“ . . .